

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schauer Ingenieurdienste  
Oliver Schauer  
Parkstraße 49a  
49080 Osnabrück

Stand 04.12.2009

## 1 Einführung

1.1 Das Ingenieurbüro Schauer Ingenieurdienste vertreibt technische Produkte und entwickelt im Auftrag seiner Kunden Produkte aus dem Bereichen Fahrzeugtechnik, Vermessungstechnik und Displaylösungen mit Erstellung der dazu gehörenden technischen Dokumentation. Je nach Einzelauftrag begleitet Schauer Ingenieurdienste seine Kunden durch alle Phasen der Produktentwicklung - von der Idee bis zum serienreifen Produkt - oder übernimmt Teilaufgaben der Produktentwicklungskette. Hierzu gehören z.B. Konzeptionierung, Konstruktion, Simulation, technische Illustration usw.

## 2 Geltung

2.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Ingenieurbüro Schauer Ingenieurdienste (nachfolgend "Schauer Ingenieurdienste" oder "Ingenieurbüro" genannt) und seinen Kunden (nachfolgend "Kunde" bzw. "Auftraggeber" genannt) schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form abgeschlossenen Verträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens des Ingenieurbüros nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich dem Ingenieurbüro anzuzeigen.

2.2 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur gültig, wenn wir diesen vor Auftragsannahme schriftlich zugestimmt haben.

## 3 Schriftform

3.1 Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen, einschließlich der Abrede, auf die Schriftform zu verzichten.

## 4 Angebotsbindung

4.1 Kostenvoranschläge und Angebote von Schauer Ingenieurdienste sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

## 5 Leistungen

5.1 Der Umfang der durch Schauer Ingenieurdienste zu erbringenden Leistungen wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung sowie deren Anlagen bestimmt.

## 6 Subunternehmer

6.1 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Schauer Ingenieurdienste zur Erbringung bestimmter Teilleistungen (wie z.B. Konstruktion, Übersetzung, Produktion oder Prototypenbau) Subunternehmer einschaltet.

## 7 Lieferzeit / Selbstbelieferungsvorbehalt

7.1 Verbindliche Lieferzeiten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung beider Vertragsparteien.

7.2 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers voraus. Sollte der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht in Verzug kommen, verlängert sich die Lieferzeit ohne weitere Ankündigung um den Zeitraum des Verzugs des Auftraggebers.

7.3 Die Lieferzeit ändert sich auch beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Mögliche Ursachen hierfür können z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, sowie Streiks und Aussperrung sein. Schauer Ingenieurdienste muss seinen Kunden solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

7.4 Bei Änderung oder Erweiterung des ursprünglich fixierten Leistungsumfanges ist die Lieferzeit für den gesamten Auftrag neu zu vereinbaren.

7.5 Das Ingenieurbüro übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Es ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit es für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung auf eine Belieferung durch Dritte angewiesen ist und Schauer Ingenieurdienste trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Schauer Ingenieurdienste wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn Schauer Ingenieurdienste vom Vertrag zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben und dem Kunden im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

## 8 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber stellt Schauer Ingenieurdienste alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen, die in Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag stehen, unverzüglich zur Verfügung. Insbesondere gewährleistet der Kunde, dass alle Mitwirkungshandlungen seinerseits oder seitens seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für Schauer Ingenieurdienste kostenlos erbracht werden.

8.2 Wird eine technische Dokumentation beauftragt, obliegt es dem Kunden, Schauer Ingenieurdienste alle Informationen bereitzustellen, die es für eine den gesetzlichen Regelungen entsprechende Beschreibung des Produkts benötigt. Hierzu gehören z.B. Gefahrenanalyse sowie die Benennung des Einsatzbereiches usw.

## 9 Abnahme

9.1 Die Annahme der von uns gelieferten Leistungen erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers. Dieser hat innerhalb von 10 Tagen nach Übergabe die Leistungen zu prüfen und schriftlich die Abnahme zu erklären.

9.2 Das Vorhandensein etwaiger Mängel berechtigt den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme, wenn die Mängel durch Nachbesserung behoben werden können. In diesem Fall hat der Auftraggeber die Mängel mit dem Hinweis auf Nachbesserung im Abnahmeprotokoll aufzuführen.

9.3 Wenn der Auftraggeber innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Leistungen des Ingenieurbüros weder deren Abnahme erklärt noch entsprechend Absatz 11.1 die Abnahme verweigert, ist Schauer Ingenieurdienste berechtigt, dem Kunden eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung zu setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht substantiiert Abweichungen von der vertraglichen Beschaffenheit darlegt.

## 10 Gefahrübergang

10.1 Die Gefahr (Sach- und Preisgefahr) geht in jedem Fall auf den Kunden über, sobald die Ware an den Versandbeauftragten übergeben worden ist. Ist der Auftrag versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die Schauer Ingenieurdienste nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

## 11 Gewährleistung

11.1 Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung und Prüfung erkennbare Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der von uns gelieferten Leistungen hat der Auftraggeber innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbare Abweichungen hat der Kunde innerhalb von 7 Tagen nach Offenkundigkeit schriftlich zu rügen. Bei Versäumung dieser Rügefristen kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht mehr in Betracht.

11.2 Beim Vorliegen einer berechtigten Mängelanzeige hat der Kunde Schauer Ingenieurdienste schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Dabei steht das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuleistung in jedem Fall Schauer Ingenieurdienste zu. Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang damit stehenden Mangel stehen Schauer Ingenieurdienste zwei Nacherfüllungsversuche innerhalb einer angemessenen Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Will der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistungen verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist in soweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Ein Rücktritt wegen eines nur unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

## 12 Haftung

12.1 Schauer Ingenieurdienste haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In diesen Fällen ergibt sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet Schauer Ingenieurdienste nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren

Schaden begrenzt. Die Haftung von Schauer Ingenieurdienste ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes genannten Ausnahmefälle vorliegt. Eine Haftung für Schäden durch den Vertragsgegenstand, die an Rechtsgütern des Vertragspartners entstehen, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist völlig ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder die Haftung erfolgt wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12.2 Wenn sich für Schauer Ingenieurdienste unter Berücksichtigung der Haftungsbeschränkung im vorhergehenden Absatz eine wie auch immer geartete Haftung ergibt, so ist diese, wenn es sich nicht um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, begrenzt auf 10% des betreffenden Rechnungswertes. Ansprüche wegen Verzuges sind begrenzt auf 0,5% des Auftragswertes je Woche Lieferzeitüberschreitung, jedoch höchstens auf 10% des betreffenden Rechnungswertes.

12.3 Schauer Ingenieurdienste ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber erhaltene Vorgaben (wie z.B. Maßangaben, Berechnungen oder betriebspezifische Angaben) zu prüfen, es sei denn, die Verifizierung der Vorgaben wurde explizit schriftlich vereinbart. Für Fehler in den vom Kunden gelieferten Vorgaben haftet Schauer Ingenieurdienste in keinem Fall.

12.4 Tritt Schauer Ingenieurdienste bei der Auswahl von Dienstleistern (z.B. Konstrukteuren, Übersetzern usw.) lediglich als Vermittler auf, und erteilt der Auftraggeber an diese in seinem Namen und auf seine Rechnung Aufträge, übernimmt Schauer Ingenieurdienste hierfür keinerlei Haftung oder Gewährleistung.

12.5 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass durch die Verwendung der von ihm oder seinen Mitarbeitern an Schauer Ingenieurdienste übergebenen Vorgaben Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftraggeber stellt Schauer Ingenieurdienste in dieser Hinsicht von Ansprüchen Dritter frei und leistet im Schadensfall Ersatz des entstandenen Schadens.

## 13 Geheimhaltung

13.1 Schauer Ingenieurdienste sowie seine Auftraggeber und dessen Erfüllungsgehilfen verpflichten sich, alle im Verlauf eines Projektes ausgetauschten Unterlagen und Informationen vertraulich und mit der nötigen Sorgfalt gegenüber Dritten zu behandeln. Schaltet Schauer Ingenieurdienste zur Erbringung von Teilleistungen Subunternehmer ein, verpflichten wir uns, auch diese vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

## 14 Eigentumsvorbehalt / Nutzungsrecht

14.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bleiben die erbrachten Leistungen bzw. verkauften Gegenstände im Eigentum von Schauer Ingenieurdienste.

14.2 Der Vertragspartner ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen bzw. Gegenstände nicht befugt. Insbesondere darf er diese weder an Dritte verkaufen, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

14.3 Die Geldendmachung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

## 15 Zahlungsbedingungen

15.1 Die Vergütung der Leistungen wird im Einzelvertrag zwischen Schauer Ingenieurdienste und dem Kunden festgelegt.

15.2 Sämtliche Warenpreise verstehen sich ab Lager Osnabrück zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung und schließen die Verpackung aus.

15.3 Sofern der Kunde Unternehmer ist, ist für die Höhe der Zahlungsverpflichtung des Kunden die aktuelle Preisliste, die am Tage des Gefahrübergangs der zu liefernden Produkte auf den Kunden Gültigkeit hat, maßgeblich.

15.4 Unter einem Gesamtwarenwert von 50,- EUR pro Bestellung kommt ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 15,- EUR zur Anrechnung.

15.5 Die Abrechnung der Aufträge erfolgt nach Beendigung der Arbeiten oder, wenn vereinbart, nach Leistungsfortschritt in Teilbeträgen. Bei Teillieferung wird der auf diese Teillieferung entfallende Rechnungsbetrag fällig, unabhängig vom Umfang der noch ausstehenden Restlieferungen.

15.6 Sollte sich während der Bearbeitung die Notwendigkeit ergeben, in gegenseitigem Einvernehmen die Aufgabenstellung zu erweitern, sind wir berechtigt, den Mehraufwand entsprechend dem aktuellen Stundensatz oder zu einem hierfür zu vereinbarenden Festpreis zusätzlich in Rechnung zu stellen.

15.7 Rechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt ohne Abzug dem in der Rechnung angegebenen Konto gutzuschreiben. Beanstandungen unserer Rechnungen sind uns innerhalb der Ausschlussfrist von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich begründet mitzuteilen. Bei Überschreitung des maßgeblichen Zahlungsziels ist Schauer Ingenieurdienste berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

15.8 Zur Aufrechnung oder Zurückhaltung ist der Auftraggeber nur berechtigt, soweit er über unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche verfügt.

15.9 Bei Zahlungsvorzug und bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden, auch bei der Nichteinlösung von Schecks, ist Schauer Ingenieurdienste, unabhängig von sonstigen Rechtsansprüchen, berechtigt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für sämtliche Restforderungen aus dem Auftragsverhältnis zu verlangen. Schauer Ingenieurdienste ist weiter berechtigt, alle sonstigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen.

## 16 Stornierung

16.1 Eine Stornierung oder Änderung der Bestellung durch den Kunden nach Produktionsbeginn der bestellten Produkte und/oder nach Beginn der Herstellung der für die Produktion erforderlichen Werkzeuge ist ausgeschlossen.

16.2 Die Beendigung eines laufenden Projektes kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund herbeigeführt werden. Wird aus einem Grund gekündigt, den Schauer Ingenieurdienste zu vertreten hat, so steht uns nur die Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. In allen anderen Fällen behalten wir uns den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar vor, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen.

16.3 Sollte der Auftraggeber mit seiner unter Absatz 8 erläuterten Mitwirkungspflicht in Verzug kommen, sind wir berechtigt, ihm zur Nachholung dieser Pflicht eine angemessene Frist zu setzen. Erfolgt die Mitwirkungshandlung nicht innerhalb dieser Frist, ist Schauer Ingenieurdienste berechtigt, den Vertrag mit dem Auftraggeber zu kündigen.

## 17 Referenzen

17.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Schauer Ingenieurdienste den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers in seine Referenzliste aufnimmt.

## 18 Gerichtsstand / Recht

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der richtigen Bestimmungen diejenige Regelung, die dem jeweils gewollten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

18.2 Der Kunde darf seine Rechte aus der Geschäftsbeziehung nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von Schauer Ingenieurdienste abtreten.

18.3 Erfüllungsort für die Lieferung und für die Zahlung ist 49080 Osnabrück. Soweit der Auftraggeber Volkamann ist, so ist der Gerichtsstand ebenfalls 49080 Osnabrück.

18.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.